

Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Eingangsstempel

An den
Landkreis Mansfeld-Südharz

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Mansfeld-Südharz
Karl-Fischer-Straße 13
06295 Lutherstadt Eisleben

Antrag auf

(Zutreffendes ankreuzen)

Stundung

Erlass

Ratenzahlung

Ermäßigung

Geschuldete Abgabe, Gebühr (Abgabeart, Aktenzeichen)	Festsetzung mit Bescheid vom	Fälligkeit	Beitrag in Euro
Gesamtbetrag			

Aus unten aufgeführten Gründen ersuche ich für den geschuldeten Betrag um

- Stundung bis zum (Datum)
- Ermäßigung auf (Euro) Erlass in voller Höhe

Gewährung der Ratenzahlung wie folgt

Gründe / Sicherheit(en)

Persönliche Angaben und wirtschaftliche Verhältnisse

(erforderlichenfalls Beiblatt verwenden und Belege beifügen)

Geburtsdatum	Familienstand (seit)	Beruf, Gewerbe	Name und Anschrift des Arbeitgebers
--------------	----------------------	----------------	-------------------------------------

Zur Haushaltsgemeinschaft gehören insgesamt

Anzahl der Personen

Miete/Belastung beträgt monatlich

Euro

Unterhaltsberechtigte Angehörige

a) im eigenen Haushalt

Name, Vorname

geb. am

Verwandtschaftsverhältnis

b) außerhalb des Haushalts

Vermögen, Schulden

(auch des Ehegatten)

Art

Wert/Betrag in Euro

 Kapitalbesitz Haus- u. Grundbesitz
(Lage und Anteil am Eigentum, Flur und Flurstück-Nr.) Lasten und Schulden
hierauf Sonstige Schulden**Einkünfte**aller zum Haushalt rechnenden
Personen

Einkunftsart

Nettobetrag
monatlich

Einkunftsart

Nettobetrag
monatlich aus selbständiger Arbeit aus nichtselbst. Arbeit aus Renten, Pensionen
o. ä. aus Unterhaltsbeträgen aus sonstigen Ein-
künften

Ich/wir erklären, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Änderungen in den Verhältnissen werde(n) ich/wir unverzüglich anzeigen.

Ich/wir sind uns bewusst, dass unrichtige Angaben zur rückwirkenden Aufhebung der Stundung führen können.

 Anlagen (bitte ankreuzen, wenn Anlagen)

Ort, Datum

Unterschrift (bei Ehegatten beide Unterschriften)

Als Unterlagen füge(n) ich/wir bei ...**zum Nachweis des Nettoeinkommens aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder**

- Verdienstbescheinigung – einschließlich Nachweise über Ausbildungsverhältnisse/- vergütungen
- letzte Rentenmitteilung
- Nachweise über den Bezug von Arbeitslosengeld und/oder Arbeitslosengeld II
– jeweils letzte Bescheide -
- Nachweise über den Bezug von Unterhaltsleistungen mit Angaben
über deren Art und Höhe sowie über die unterhaltsberechtigten Personen
- Nachweis über Unterhaltszahlungen
- Nachweise über den Bezug von Leistungen der Sozialhilfe und / oder der Kriegsopferfürsorge mit
Angaben über Art und Höhe der Leistungen sowie über die bezugsberechtigten Personen
– jeweils letzte Bescheide -
- Nachweise bei der Veranlagung der Einkommenssteuer
Vorauszahlungsbescheide letzter Einkommenssteuerbescheid
- Nachweis über die Verringerung der Einnahmen in den nächsten 12 Monaten
- Nachweis über sonstige Einkünfte

zum Nachweis über Vermögen, Schulden aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder

- Grundbuchauszug
- Kaufvertrag
- Kreditvertrag
- Sonstige/ außergewöhnliche Belastungen

Stundung/Ratenzahlung

Eine Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Die Begründung zum Antrag soll nicht allgemein gehalten sein; sie soll nachweislich belegt sein. Anträge ohne hinreichende Begründung sind abzulehnen.

Für die Dauer der gewährten Stundung/Ratenzahlung werden gemäß §§ 234ff Abgabenordnung (AO) Stundungszinsen erhoben. Die Zinsen sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abgerundet. Die Zinsen betragen für jeden vollen Zinsmonat einhalb vom Hundert (0,5 %).

Auf Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO). Die Zinsen werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens zehn Euro betragen (§ 239 Abs. 2 AO).

Werden gestundete Beträge nicht bis zum vereinbarten bzw. festgelegten Fälligkeitstermin entrichtet hat der Schuldner vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen bzw. Säumniszuschläge zu zahlen. Bei nicht vollständiger oder termingerechter Zahlung erlischt die bewilligte Stundung/Ratenzahlungsvereinbarung und die Forderung wird ohne Widerruf und ohne Mahnung sofort fällig.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Festsetzung eines Zahlungsplanes mit Vollstreckungsaufschub wird eine Festgebühr in Höhe von 17,00 EUR erhoben (§ 1 Nr. 1b, § 2b VKostO LSA).

Säumniszuschläge

Nach Zahlungstermin werden fällig gewesene Beträge angemahnt und ggf. gebühren- und kostenpflichtig eingezogen. Für rückständige Beträge wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) erhoben.

Zahlungsverjährung

Die Zahlungsverjährung von Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach § 13a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. V. m. § 228 bis 232 AO. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Anspruches, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, durch Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, und durch Ermittlungen der Finanzbehörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen.

Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

Öffnungszeiten des Eigenbetriebes "Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz",
Karl-Fischer-Straße 13 in 06295 Lutherstadt Eisleben

Montag	08:30 bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	08:30 bis 15:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr